

## **Ergänzende Bedingungen zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

### **I. Netzanschluss, §§ 5 - 9 NAV**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sind unter Verwendung der Vordrucke von der Stadtwerke Langen GmbH (nachfolgend SWL genannt) zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.  
Um Kundennetz-Verbindungen hinter mehreren Netzanschlüssen zu vermeiden, die zu einer Gefährdung von Personen und Anlagen führen können, wird in der Regel nur ein Netzanschluss pro Grundstück eingerichtet. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude geplant und ist dadurch eine Gefahr der Verknüpfung nicht auszuschließen, so ist eine Zusammenlegung der Einzelanschlüsse anzustreben. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude zu versorgen, so wird die Leistung an einer versorgungstechnisch günstigen Stelle bereitgestellt. Ausführung und Arten der in unserem Versorgungsgebiet zur Installation kommenden Netzanschlüsse sind vorab abzustimmen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWL die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der NAV, für nach Art, Dimension und Lage vergleichbarer Netzanschlüsse, zu den veröffentlichten Pauschalsätzen. Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWL die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

### **II. Baukostenzuschuss, § 11 NAV**

1. Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NAV und stellt den vom Anschlussnehmer (Eigentümer) zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist aus dem jeweils aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu entnehmen.

### III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen, § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NAV

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. (3 und 4) und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWL angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWL, auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse, angemessene Abschlagszahlungen. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den voraussichtlichen Kosten der Herstellung der Netzanschlüsse.

### IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Anlage ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der NAV zu errichten, zu erweitern und zu erhalten. Anerkannte technische Regeln, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWL die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt, zu den Ergänzenden Bedingungen zu der NAV, veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden

### V. Demontage

1. Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages ist die SWL berechtigt, die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren.
2. Die Kosten für die Demontage der im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile trägt die SWL.

### VI. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

1. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung, nach § 9, § 10, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 der NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### VII. Technische Anschlussbedingungen, § 20 NAV

1. Die technischen Anforderungen der SWL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWL, als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen, festgelegt.

### VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, §§ 23, 24 NAV

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der NAV veröffentlichten Pauschalsätzen zu zahlen. Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss und die Anschlussnutzung insbesondere auch dann unterbrechen, wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann.

## IX. Verjährung der Mängelansprüche

1. Ist der Anschlussnehmer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h. ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer und gebrauchter Sachen in einem Jahr.
2. Ist der Anschlussnehmer keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.
4. Bei Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben haben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

## X. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NAV resultieren.

1. SWL haftet
  - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 5
  - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
    - a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
    - b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Haftet die SWL gemäß Abs. 1a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von den Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der SWL, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.
4. In den vorgenannten Fällen haftet die SWL nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1b vor.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 1, 2 und 4 der SWL gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWL und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit SWL eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

## XI. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

1. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
2. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

## XII. Umsatzsteuer

1. Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der, im Liefer-/ Leistungszeitpunkt, jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer VIII. Abs. 1. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## XIII. Inkrafttreten

1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.02.2021 in Kraft. Die SWL hält sich jederzeitige Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor. Die Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Netzanschlussverträge.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

**A. Grundbeträge**

		Stromstärke	Anschlussart	Netto [€]	Brutto [€]
A 1	Grundbetrag ohne Erdarbeiten	bis 100 A	Hausanschlusskasten	794,12	945,00
A 2			Hausanschlusssäule	970,59	1.155,00
A 3		ab 125 A	Hausanschlusskasten	961,77	1.144,50
A 4			Hausanschlusssäule	988,24	1.176,00
A 5	Grundbetrag mit Erdarbeiten	bis 100 A	Hausanschlusskasten	1.552,94	1.848,00
A 6			Hausanschlusssäule	1.729,41	2.058,00
A 7		ab 125 A	Hausanschlusskasten	1.720,59	2.047,51
A 8			Hausanschlusssäule	1.747,06	2.079,01
A 9	Grundbetrag bei gemeinsamer Herstellung mit Gas- und Wasserleitungen in einer Trasse	bis 100 A	Hausanschlusskasten	935,30	1.113,00
A 10			Hausanschlusssäule	1.111,76	1.323,00
A 11		ab 125 A	Hausanschlusskasten	1.094,12	1.302,00
A 12			Hausanschlusssäule	1.129,41	1.344,00

**B. Kosten pro Meter im privaten Bereich bei überwiegend unbefestigter Straßenoberfläche:**

		Stromstärke	Netto [€/m]	Brutto [€/m]
B 1	ohne Erdarbeiten	bis 100 A	38,82	46,19
B 2			85,59	101,85
B 3			51,18	60,90
B 4	mit Erdarbeiten	ab 125 A	47,65	56,70
B 5			93,53	111,31
B 6			62,64	74,55

**C. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß NAV:**

	Versorgungsbereich	ab 30 kW für jedes weitere kW	
		Netto [€]	Brutto [€]
C 1	Netzebene 7 - Niederspannung	66,39	79,00
C 2	Netzebene 6 – Direktkabel aus Transformatorenstation	195,10	232,17
C 3	Netzebene 5 – Mittelspannung	175,29	208,60

### Hinweis zum Baukostenzuschuss:

Die Ermittlung des Baukostenzuschusses für Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung orientiert sich am Leistungspreismodell gemäß dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen BK6p-06-003).

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der Baukostenzuschuss aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden veröffentlichten Leistungspreis (LP) für die Netznutzung (>2.500 Benutzungsstunden) der jeweiligen Anschlussebene. Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses der Stadtwerke Langen gilt dabei folgende Formel:

$$\text{BKZ [€]} = \text{LP (>2.500 h/a) der Anschlussebene [€/kW]} \times \text{vertragl. vereinbar. Leistung [kW]}$$

### Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für eine Inbetriebsetzung betragen 77,50 € netto bzw. 92,23 € brutto.

### Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses

- a. Mahnkosten: 2,50 € (1. Mahnung), 3,50 € (2. Mahnung)
- b. Nachinkasso/Direktinkasso: 22,50 €
- c. Unterbrechung der Versorgung: 43,50 €
- d. Wiederherstellung der Versorgung: 43,50 € netto bzw. 51,77 € brutto.

Wird für die Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Langen GmbH in Anspruch genommen, so sind hierfür zusätzliche Kosten in Höhe von 75,00 € netto bzw. 89,25 € brutto zu zahlen.

STADTWERKE LANGEN GMBH

20. Januar 2026